# Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Irschenberg

vom 05.08.1994 in der Fassung der Änderungen vom 09.05.1995, 30.01.1996, 03.09.2001, 12.11.2001, 22.02.2005 und 12.05.2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Irschenberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung:

§ 1

## Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Orte Irschenberg, Salzhub, Rasthaus, Radthal, Wendling, Obermoos, Buchbichl, Niklasreuth und Teile des Ortes Wöllkam sowie des Ortes Radthal einen Beitrag.

§ 2

# Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

- für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
- 2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

## Entstehen der Beitragsschuld

- 1.) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  - 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  - 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.
  - 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

2.) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4

## Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstück oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

# Beitragsmaßstab

- 1. Der Beitrag wird bei anschließbaren Grundstücken i.S. v. § 3 Abs. 1 nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- 2. Bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Fläche über 1.500 qm wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche nach dem 3,5-fachen der beitragspflichtigen Geschoßfläche berechnet. Würde sich dadurch eine geringere Fläche als 1.500 qm ergeben, so werden mindestens 1.500 qm berechnet. Ergibt sich durch die Vervielfältigung der Geschoßfläche eine größere als die tatsächliche Fläche, so ist letztere maßgeblich.
- 3. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die gemeindliche Kanalisation auslösen, oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 4. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 5. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- 6. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

7. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 oder Abs. 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 4 oder Abs. 5 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

## **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke i.S. des § 3 Abs. 1

a) pro qm Grundstücksfläche

2,56 Euro

b) pro qm Geschoßfläche

13,55 Euro

§ 7

# Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

## Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- Die Kosten für die Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach \$ 1 Abs.
  3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

## Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken i.S. des § 3 Abs. 1 Einleitungsgebühren.

## Einleitungsgebühr

 Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Abwassergebühr beträgt ab 01.10.2016 1,90 Euro pro cbm.

- 2. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 cbm als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  - 1) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - 2) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - 3) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- 3. Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
  - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser

# § 11

# Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwässer um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

#### Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

#### Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 14

## Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1. Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 2. Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.05., und 15.08. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamtleistung fest.

§ 15

## Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Verlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.

Gemeinde Irschenberg

gez. 1. Bürgermeister